

HUNDE - ANMELDUNG

Name des Hundehalters: _____

Adresse: _____

Ausweisnr./Ausweistyp/Ausweisland _____

Tel.: _____

Beschreibung des Hundes

Rasse: _____

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial

Rassen oder Kreuzungen von:

Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dog Argentino, Pit-Bull, Bandog, Rottweiler, Tosa Inu

Bei vorgenannten Hunden:

Absolvierung einer positiven Ausbildung lt. § 4 Abs. 2 des NÖ Hundehaltgesetzes in Verbindung mit der NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung

Datum: _____

Aussteller: _____

Eine Haftpflichtversicherung in der Höhe von mind. € 725.000,-- für Personenschäden und für Sachschäden ist vorhanden

Versicherung/Polizze : _____

(diese muss der Gemeinde jährlich vorgelegt werden.)

Lageplan des Grundstückes samt Einfriedung und des Gebäudes, in dem der Hund gehalten wird: _____

Chipnummer: _____

Geschlecht: _____

Farbe: _____

Rufname: _____

Wurfdatum: _____

Datum des Erwerbes: _____

Vorbesitzer: _____

Sachkundenachweis: _____

Versicherung: _____

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.
Die Abgabepflicht entsteht zum Zeitpunkt des Erwerbes oder der Änderung der Verwendung des Hundes. Die Hundeabgabe ist erstmalig bei Anmeldung zu entrichten.
Der Gefertigte nimmt zur Kenntnis, dass die Abgabepflicht erst nach schriftlicher Meldung über die Abschaffung des Hundes endet.

Datum

Unterschrift



Infoblatt Hundeanmeldung

Laut NÖ Hundehaltegesetz ist bei der Anmeldung eines Hundes ein Nachweis der erforderlichen **Sachkunde** zur Haltung dieses Hundes vorzulegen.

- . Bestätigung über die Ablegung einer Schulung bei einem/einer Experten/Expertin
- . spätestens 6 Monate nach Anschaffung des Hundes bei der Gemeinde vorzulegen

Bei Hunden mit **erhöhtem Gefährdungspotenzial**

Absolvierung des allgemeinen Teils (Theorie) der Ausbildung in der Dauer von mindestens 4 Stunden über das Wesen und Verhalten des Hundes nach § 2 der Verordnung;

Absolvierung des praktischen Teils der Ausbildung in der Dauer von mindestens 6 Stunden über Leinenführigkeit, Sitzen und Freifolgen nach § 3 der Verordnung; (Als praktische Ausbildung wird auch jede Prüfung des ÖKV anerkannt; in diesem Fall muss nur die theoretische Ausbildung absolviert werden.);

Erlangung der Bestätigung über die positive Absolvierung der Ausbildung nach § 4 Abs. 1 der Verordnung

spätestens 6 Monate nach Anschaffung des Hundes bei der Gemeinde vorzulegen

bei Junghunden innerhalb des ersten Lebensjahres

Weiters ist eine **Haftpflichtversicherung** vorzulegen:

Laut NÖ Hundehaltegesetzes ist der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung dann gegeben, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin eine auf seinen oder ihren Namen lautende Haftpflichtversicherung für den Hund mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von € 725.000,-- für Personenschäden Sachschäden vorweist.